

VERSTEUERUNG VON "EARN-OUT-ZAHLUNGEN" IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERÄUßERUNG EINER PRAXIS – GEFAHR FÜR DEN „HALBEN“ STEUERSATZ?

Der BFH hat entschieden, dass Zahlungen aufgrund von sogenannten Earn-Out-Klauseln erst bei Zufluss als nachträgliche Betriebseinnahmen zu besteuern sind. Dies könnte im schlimmsten Fall - ohne entsprechende steuerliche Gestaltung der Kaufverträge - dazu führen, dass insgesamt die Steuerbegünstigung des „halben“ Steuersatzes für die Veräußerer entfällt. Im Hinblick auf diese neue BFH-Rechtsprechung sollte daher steuerlich ein besonderes Augenmerk auf die Gestaltung von Kaufverträgen mit Earn-Out-Klauseln gelegt werden.

1. EINLEITUNG

Ein Arzt, der das 55. Lebensjahr vollendet hat, seine gesamte Einzelpraxis bzw. seinen gesamten BAG GbR-Anteil (steuerlich „Mitunternehmeranteil“) verkauft und seine selbständige freiberufliche Tätigkeit im örtlichen Wirkungskreis für eine gewisse Zeit einstellt, kann einmal im Leben die Steuerbegünstigung des sogenannten „halben“ Steuersatzes in Anspruch nehmen (§§ 16, 34 des Einkommensteuergesetzes). Kommt die Steuerbegünstigung in Betracht, ist ein Veräußerungsgewinn in der Höhe von bis zu EUR 5.000.000,00 nur mit 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes (mindestens aber 14 %) steuerpflichtig, was in der Regel zu einer erheblichen Steuerersparnis führt. Voraussetzung ist aber im Grundsatz, dass der entstehende Veräußerungsgewinn zusammengeballt in einem Jahr versteuert wird.

Der Veräußerungsgewinn entsteht grundsätzlich im Zeitpunkt der Veräußerung, d. h. zum Stichtag der wirtschaftlichen Übertragung, und zwar unabhängig davon, ob der vereinbarte Kaufpreis sofort fällig ist, in Raten gezahlt oder langfristig gestundet wird und wann der Verkaufserlös dem Veräußerer tatsächlich zufließt. Der Veräußerungsgewinn ist damit regelmäßig stichtagsbezogen auf den Zeitpunkt der Veräußerung zu ermitteln und zu besteuern. Eine Ausnahme gilt bei gewinn- oder umsatzabhängigen Kaufpreisforderungen. Nach der Rechtsprechung des BFH ist in diesen Fällen auf die Realisation des Kaufpreises abzustellen, da der Veräußerer die Gewinne erst im Zuflusszeitpunkt erzielt. Eine stichtagsbezogene Betrachtung (Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Veräußerung) wird nicht angestellt.

In der Praxis können sich des Öfteren Käufer und Verkäufer noch nicht final auf einen Kaufpreis einigen, weil unterschiedliche Erwartungen in die zukünftige nachhaltige Ertragsentwicklung der Praxis bestehen. Man behilft sich dann so genannter Earn-Out-Klauseln, nach denen ein Teil des Kaufpreises davon abhängt, wie sich die veräußerte Praxis tatsächlich wirtschaftlich entwickelt.



2. BFH-ENTSCHEIDUNG

Der Bundesfinanzhof („BFH“) als höchstes deutsches Gericht in Steuerfragen hatte nun über den Besteuerungszeitpunkt von Zahlungen aufgrund einer Earn-Out-Klausel zu entscheiden.

Verkürzt dargestellt war im Rahmen des Verkaufs eines Gesellschaftsanteils (steuerlich „Mitunternehmeranteil“) vereinbart, dass der Käufer zunächst am Übertragungstichtag (30.06.2010) nur einen Festkaufpreis, d. h. einen Basiskaufpreis, zu zahlen hatte. Darüber hinaus hatte der Verkäufer neben dem Festkaufpreis auch Anspruch auf variable jährliche Zusatzkaufpreise, d. h. Earn-Out-Zahlungen. Grundlage der Ermittlung der variablen Zusatzkaufpreise waren in den nachfolgenden Geschäftsjahren 2011, 2012 und 2013 tatsächlich erzielte Umsatz- bzw. gewinnabhängige Bezugsgrößen (im Urteilsfall konkret die sogenannten „Rohmarge“). Aus juristischer Sicht waren die Zusatzkaufpreise „aufschiebend bedingt“ vereinbart, was bedeutet, dass der Anspruch auf die Zusatzkaufpreise erst dann dem Grunde und der Höhe nach entstanden ist, wenn die Rohmarge feststeht.

Der BFH hat nun mit seinem Urteil vom 09.11.2023 entschieden, dass im Falle der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils neben einem Festkaufpreis zu leistende gewinn- oder umsatzabhängige Kaufpreisbestandteile erst im Zeitpunkt des Zuflusses als nachträgliche Betriebseinnahmen zu versteuern sind. Dies gilt auch für sogenannte Earn-Out-Klauseln, bei denen das Entstehen der sich hieraus ergebenden variablen Kaufpreisbestandteile sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach ungewiss ist. Sie erhöhen daher nicht den im Jahr der Veräußerung entstandenen Veräußerungsgewinn, sondern sind erst im Jahr des tatsächlichen Zuflusses beim Verkäufer zu besteuern.

3. FRAGESTELLUNGEN

Infolge der Entscheidung des BFH sind folgende Fragen zu unterscheiden:

1. Unterliegen die variablen Earn-Out-Zahlungen (Zusatzkaufpreise) dem „halben“ Steuersatz?
2. Unterliegt der Basiskaufpreis noch dem „halben“ Steuersatz?
3. Wie kann – soweit möglich – rechtssicher der „halbe“ Steuersatz für den gesamten Kaufpreis im Rahmen der vertraglichen Gestaltung erreicht werden?

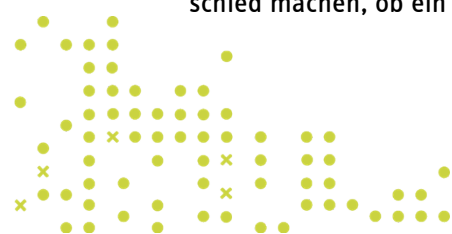
3.1 Besteuerung variabler Earn-Out-Zahlungen (Zusatzkaufpreise)

Es sollte davon ausgegangen werden, dass nachlaufend bei Zufluss zu besteuernde Earn-Out-Zahlungen nicht mehr unter die Begünstigung des „halben“ Steuersatzes (§§ 16, 34 EStG) gefasst werden können. Sie sind nicht mehr Teil des zusammengeballt zu versteuernden Veräußerungsgewinns im Zeitpunkt der Veräußerung.

Es entspricht insofern der Auffassung der Rechtsprechung und der Finanzverwaltung, dass generell Umsatz- und gewinnabhängige Kaufpreistraten zum einen erst bei Zufluss besteuert werden können sowie müssen und zum anderen die Steuerbegünstigung des „halben“ Steuersatzes insoweit ausscheidet.

3.2 Besteuerung des Basispreises

Es gibt derzeit (noch) gute Gründe dafür, dass zumindest der Basiskaufpreis noch der Besteuerung des „halben“ Steuersatzes unterliegt. Hierfür spricht die derzeitige steuerliche Auffassung in Bezug auf die Besteuerung einer Praxisveräußerung gegen eine Kombination von Barkaufpreis (Festkaufpreis) und wiederkehrenden Bezügen, insbesondere einer Rente. In diesen Fällen kann der Barkaufpreis der Begünstigung des „halben“ Steuersatzes unterliegen. Es dürfte eigentlich keinen Unterschied machen, ob ein Barkaufpreis (Festkaufpreis) mit einer lebenslangen Rente kombiniert wird



oder mit umsatz- und gewinnabhängigen Earn-Out-Zahlungen. Die derzeit noch gefestigte Anwendung auf die Kombination von Barkaufpreis und Rente wird von finanzamtsnahen Autoren aber auch in Zweifel gezogen.

Dagegen spricht aber, dass der insgesamt erzielte Gesamtkaufpreis (Basiskaufpreis plus Earn-Out-Zahlungen) nicht zusammengeballt in einem Veranlagungszeitraum versteuert wird. Hier wird sich in der Literatur mit dem Argument beholfen, dass der vereinbarte Basiskaufpreis die Bewertungsuntergrenze - als kleinsten gemeinsamen Nenner der Vertragsparteien - darstellt und somit im Veräußerungszeitpunkt gleichwohl sämtliche stille Reserven aufgedeckt werden (vgl. Weißenbacher, DB 2024, 1440).

Steuerlich gesichert ist diese Rechtsauffassung allerdings nicht und daher mit Risiken behaftet.

3.3 Gestaltungsüberlegungen

In dem maßgeblichen Urteilsfall waren neben dem Basiskaufpreis als Bewertungsuntergrenze die Earn-Out-Zahlungen „aufschiebend bedingt“ vereinbart, d. h., die Earn-Out-Zahlungen sind dem Grunde und der Höhe nach erst entstanden, nachdem die Höhe der maßgeblichen umsatz- und gewinnabhängige Bezugsgröße (hier: die Rohmarge) einen Anspruch begründet.

Um die Besteuerung mit dem „halben“ Steuersatz rechtssicherer zu gestalten, ist daher die Überlegung, die Rechtsfolgen juristisch „umzudrehen“.

Als Gesamtkaufpreis wird der maximale Kaufpreis als Wertobergrenze vereinbart. Daneben wird eine Kaufpreisminderung vereinbart, wenn die für den Gesamtkaufpreis maßgeblichen umsatz- und gewinnabhängige Bezugsgrößen nicht erreicht werden. Werden die Bezugsgrößen nicht erreicht, mindert sich der Gesamtkaufpreis aufgrund der Zielverfehlung.

Der Gesamtkaufpreis reduziert sich aber höchstens bis zur Wertuntergrenze, d. h. dem geplanten Basiskaufpreis. Im Zeitpunkt der Veräußerung ist dann vom Käufer zunächst auch nur der Basiskaufpreis zu zahlen. Der Differenzbetrag zum Gesamtkaufpreis wird gestundet und ist erst dann zu zahlen, wenn eine mögliche Kaufpreisminderung ermittelt wurde. Im Zweifel, wenn die volle Kaufpreisminderung greift, entfällt die weitere Zahlung vollständig. Im Übrigen sollte - zur weiteren steuerlichen Absicherung - der gestundete Differenzbetrag auch marktüblich verzinst werden, wobei die Zinsen nur insoweit zu zahlen sind, als der Differenzbetrag nach Abzug der Kaufpreisminderung auch tatsächlich zu zahlen ist.

Bei dieser Gestaltung entsteht der Gesamtkaufpreis dem Grunde und der vollen Höhe nach im Zeitpunkt der Veräußerung. Aus juristischer Sicht würde der Kaufpreis daher unter Vereinbarung einer „auflösenden Bedingung“ geregelt werden statt unter eine „aufschiebenden Bedingung“. Es ist denkbar, dass sich der Gesamtkaufpreis nachträglich rückwirkend durch die Kaufpreisminderung reduziert. Demnach müsste der final gezahlte Kaufpreis (Gesamtkaufpreis abzüglich Kaufpreisminderung) dem Grundsatz im Jahr der Veräußerung dem „halben“ Steuersatz unterliegen. Vorläufig müsste aber der Gesamtkaufpreis zum Zeitpunkt der wirtschaftlichen Übertragung vollständig besteuert werden. Rückwirkend wäre dann die Steuer zu senken, wenn eine Kaufpreisminderung und die Nichtzahlung des gestundeten Differenzbetrages feststehen (so genanntes rückwirkendes Ereignis, § 175 AO).

Wirtschaftlich ist die Gestaltung gleichwertig. Es ist insoweit unerheblich, ob ein Verkäufer einen Basiskaufpreis von z. B. 80 zuzüglich eines Earn-Out von 10 erhält oder ein vereinbarter Gesamtkaufpreis von z. B. 100 um eine Kaufpreisminderung von 10 reduziert wird, so dass von dem Differenzbetrag von 20 (100 - 80) nur 10 gezahlt werden. In beiden Fällen erhält der Verkäufer am Ende 90.



4. ZUSAMMENFASSUNG UND STEUERLICHE HINWEISE

Ausgehend von den folgenden Ausführungen sollte bei Kaufverträgen mit Earn-Out-Regelungen angesichts der neuen BFH-Rechtsprechung für eine möglichst sichere Steuergestaltung zusammengefasst wie folgt vorgegangen werden:

1. Vereinbarung eines Gesamtkaufpreises (Wertobergrenze), der in Summe den Basiskaufpreis (Wertuntergrenze) und den möglichen Earn-Out umfasst, damit der maximale Kaufpreis in voller Höhe am Übertragungstichtag dem Grund und der Höhe nach entsteht.
2. Garantieverprechen/Zusicherung in Bezug auf die wirtschaftlichen Bezugsgrößen (Gewinn- bzw. EBITDA- bzw. Umsatzentwicklung) mit auflösend bedingter Kaufpreisminderung, falls die definierten Gewinn- bzw. Umsatzziele nicht erreicht werden.
3. Sicherheitseinbehalt/Kaufpreisstundung in Bezug auf den Teilbetrag in Höhe der möglichen Kaufpreisminderung (Earn-Out), wenn möglich mit Verzinsung für den Fall der späteren Zahlung.
4. Vermeidung des Begriffs „Earn-Out“ zugunsten des Begriffs „Kaufpreisminderung“.

Vorteil der Gestaltung ist, dass dieser Weg im Vergleich zur klassischen Earn-Out-Regelung einerseits die Chance eröffnet, auch die Earn-Out-Zahlungen mit in den „halben“ Steuersatz einzubeziehen und insgesamt in Bezug auf den „halben“ Steuersatz der Weg rechtssicherer aus steuerlicher Sicht erscheint.

Nachteil der Gestaltung ist, dass direkt der Gesamtkaufpreis zu besteuern ist und sich die Steuer erst dann wieder reduziert, wenn eine Kaufpreisminderung final feststeht und der Sicherheitseinbehalt/die Kaufpreisstundung nicht gezahlt wird.

Da eine Rechtsprechung zu dieser Gestaltung fehlt, wäre der einzig 100 % rechtssichere Weg im Zweifel ein Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft durch das zuständige Finanzamt. Problem ist aber, dass derartige Anträge kostenpflichtig sind und das Gesetz dem Finanzamt einen Zeitrahmen von 6 Monaten vorgibt, innerhalb dessen über den Antrag entschieden werden soll. Im Ergebnis kostet der Antrag daher (unnötig?) Zeit und Geld.

**Herzliche Grüße
aus unserer Kanzlei**

Thomas Ketteler-Eising
Dipl.-Betriebswirt | Steuerberater | Partner

Impressum
Laufenberg Michels und Partner mbB
Robert-Perthel-Str. 81
50739 Köln
T.: 02 21 / 95 74 94-0
office@laufmich.de
www.laufmich.de

